

Kantonsgericht St.Gallen II. Zivilkammer www.gerichte.sg.ch

Nr. 1/18

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht enthält verschiedene Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes. Weiter erfolgt ein Rückblick auf den diesjährigen Erfahrungsaustausch der Richterschaft mit dem St. Galler Anwaltsverband (Thema: Betreuungsunterhalt). Dieser wurde zweimal (am 6. und 22. März 2018) durchgeführt. Die Zahl der Teilnehmenden war überdurchschnittlich hoch, was zeigt, dass das Thema besonderes Interesse geweckt hat. Im März 2019 wird eine ganztätige Weiterbildungsveranstaltung für die Familienrichterinnen und Familienrichter durchgeführt werden.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern einen schönen und erholsamen Sommer.

#### Rückblick auf den Erfahrungsaustausch zwischen Anwaltschaft und Gerichten vom März 2018

Am 6. und 22. März 2018 wurde der diesjährige Erfahrungsaustausch zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten durchgeführt, dieses Mal zum Thema "Betreuungsunterhalt". Unter der bewährten Moderation von Annina Scheiwiler, Kantonsgerichtsschreiberin, und Dr. Michael Schöbi, Rechtsanwalt, wurde das Thema im Rahmen von Gruppenarbeiten diskutiert und nachher im Plenum präsentiert.

**Gruppenarbeit zum Thema "Betreuungsunterhalt"** 

#### Aus dem Kantonsgericht

## Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung beim Betreuungsunterhalt

(FO.2015.30-K2/FO.2016.1-K2)

Unter der Geltung des revidierten Kindesunterhaltsrechts erscheint es angezeigt, die Hilflosenentschädigung, soweit sie auch Betreuungsunterhalt des Kindes abdeckt, an den Betreuungsunterhalt anzurechnen.

#### Elterliche Sorge bei einem nach Russland weggezogenen Vater (FO.2016.9-K2)

Der Umstand allein, dass ein Elternteil im Ausland wohnt und die geographische Distanz zwischen den Wohnorten gross ist, steht der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht entgegen.

### Kinderunterhalt bei einem nach Russland weggezogenen Vater (FO.2016.9-K2)

Einem Vater (gebürtiger Schweizer), der nach der Trennung nach Russland weggezogen ist und dort als Selbstversorger lebt, ist eine Rückkehr in die Schweiz zumutbar und es ist ihm daher ein hypothetisches Einkommen in der Höhe anzurechnen, das er in der Schweiz erzielen könnte.

# Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gericht und KESB bei Abänderungsverfahren betreffend persönlicher Verkehr (FE.2017.15-EZE2)

Bei einer Abänderung betreffend des persönlichen Verkehrs ist stets die Kindesschutzbehörde zuständig, und zwar unabhängig davon, ob sich die Eltern einig sind oder nicht.

Selbständige Unterhaltsklage und Vermittlung (FE.2018.1-EZE2)

Selbständige Unterhaltsklagen sind zuerst beim Vermittleramt anzuheben. Eine Unterhaltsvereinbarung ist aber zwingend von der Kindesschutzbehörde oder vom Gericht zu genehmigen.

Fehlende Genehmigung einer Zusatzvereinbarung zur Scheidungskonvention (BO.2017.28-K3) Eine Scheidungskonvention ist gerichtlich zu genehmigen. Darunter fallen auch Zusatzvereinbarungen, mit denen einzelne Nebenfolgen der Ehescheidung geregelt werden.

Übertragung der Zuständigkeit von Österreich auf die Schweiz in Kinderbelangen (FS.2017.23-EZE2)

Die Gerichte am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes sind zum Erlass von Massnahmen zum Schutze des Kindes zuständig, wobei eine Übertragung der Zuständigkeit an ein Gericht eines anderen Landes möglich und sinnvoll sein kann.

Voraussetzungen für die Anfechtung einer genehmigten Eheschutzvereinbarung (FS.2017.33-EZE2) Eine genehmigte Eheschutz-Vereinbarung ist nur noch wegen der Verletzung von Art. 279 Abs. 1 ZPO und wegen Willensmängel anfechtbar.

Zuständigkeit des St. Galler Eheschutzgerichts, wenn in Italien eine Scheidungsklage anhängig gemacht wurde (FS.2017.35-EZE2)

Die Zuständigkeit der St. Galler Gerichtsbehörden ergibt sich für Kinderbelange – mit Ausnahme des Kindesunterhaltes – aus dem HKsÜ, jene für die übrigen Eheschutzmassnahmen aus Art. 10 IPRG.

Gültigkeit der Regelung des Scheidungs- oder Trennungsunterhalts in einem Ehevertrag (FS.2016.13-EZE2; bestätigt in BGer 5A\_493/2017)

Vereinbarungen betreffend die Nebenfolgen der Ehetrennung oder Ehescheidung können der richterlichen Genehmigung nicht durch eine Integration in einen Ehevertrag entzogen werden.